

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917

170 (25.6.1917) Sonderausgabe No. 1188, Amtlicher Bericht vom
Sonntag, 24. Juni und 25. Juni 1917

Sonderausgabe der Karlsruher Zeitung

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden.

№ 1188

Karlsruhe, Montag den 25. Juni 1917 nachmittags

Amtlicher Bericht vom Sonntag, 24. Juni, abends

W.T.B. Berlin, 24. Juni, abends. (Amtlich.) Nur von räumlich begrenzten Stellen der Front meist lebhafteste Gefechtsstätigkeit gemeldet.

Amtlicher Bericht vom 25. Juni 1917, vormittags

W.T.B. Großes Hauptquartier, 25. Juni, vormittags. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Im Dünen-Abschnitt und zwischen Yser und Lys war gestern nachmittag der Feuerkampf gesteigert; er dauerte bis in die Nacht an.

Vom La Bassée-Kanal bis auf das südliche Scarpe-Ufer war gleichfalls die Kampfstätigkeit lebhafter als an den Vortagen. Vormittags scheiterten englische Vorstöße nördlich des Souchez-Baches und östlich der Straße von Lens nach Arras. Abends wiederholte der Feind seine Angriffe auf beiden Souchez-Ufern; auch diesmal wurde er zurückgeschlagen. Etwa gleichzeitig stürmten starke englische Kräfte bei Hulluch gegen unsere Stellungen. In nächstlichen Nahkämpfen und durch Feuer wurde der Gegner abgewiesen.

Mit kleinen Abteilungen versuchten die Engländer vergeblich auch an mehreren anderen Stellen zwischen Meer und Somme in unsere Gräben zu dringen.

Seeresgruppe deutscher Kronprinz.

Die Franzosen griffen zweimal bei Bazailles die kürzlich von uns gewonnenen und gehaltenen Linien an. Beide Angriffe blieben ergebnislos; die über freies Feld

vorgehenden Sturmwellen erlitten in unserem Feuer hohe Verluste.

Die Artillerietätigkeit war außer an dieser Kampf stelle auch bei Milles östlich von Craonne, westlich der Snippes, bei Ripont und am linken Maasufer reger.

Seeresgruppe Herzog Albrecht.

Keine größeren Gefechts handlungen.

Gestern sind 8 Flugzeuge und 3 Fesselballone der Gegner abgeschossen worden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heftiges Feuer an der oberen Strypa und zwischen Zlota-Lipa und Karajowka. Hier holten unsere Stoßtruppen eine Anzahl Gefangene aus den russischen Gräben. In den Karpathen war die Gefechtsstätigkeit nördlich von Kirlibaba lebhafter als sonst.

Mazedonische Front.

Am Doiran-See und in der Struma-Ebene kam es mehrfach zu Zusammenstößen englischer Streifabteilungen mit bulgarischen Posten.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Die Sonderausgaben der „Karlsruher Zeitung“ sind noch vom Kriegsbeginn an erhältlich, einzeln und zusammen. Zu beziehen Karlsruher Straße 14.

Verantwortlich: C. Amend. Druck und Verlag der G. Braunschen Hofbuchdruckerei, beide in Karlsruhe.

Verordnungen der Kaiserlichen Regierung

Staatminister für den öffentlichen Unterricht

1878

Verordnung über die Organisation der Schulen

Ministerial-Beschluss vom 22. Juni 1878

über die Organisation der Schulen

in den Provinzen Preussens

Ministerial-Beschluss vom 22. Juni 1878

Die Kaiserliche Regierung hat durch den Minister für den öffentlichen Unterricht, den Ministerial-Beschluss vom 22. Juni 1878, betreffend die Organisation der Schulen in den Provinzen Preussens, erlassen. In demselben sind die Bestimmungen enthalten, welche die Organisation der Schulen in den Provinzen Preussens betreffen. Die Bestimmungen sind in drei Abschnitten enthalten: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Bestimmungen über die Organisation der Schulen, III. Bestimmungen über die Organisation der Lehrkräfte. Die Bestimmungen sind in der folgenden Weise formuliert: I. Allgemeine Bestimmungen. 1. Die Schulen sind in drei Klassen zu unterteilen: in die ersten, zweiten und dritten Klasse. 2. Die Schulen der ersten Klasse sind die Elementarschulen, die Schulen der zweiten Klasse sind die Mittelschulen, die Schulen der dritten Klasse sind die Höheren Schulen. 2. Die Kaiserliche Regierung hat durch den Minister für den öffentlichen Unterricht, den Ministerial-Beschluss vom 22. Juni 1878, betreffend die Organisation der Schulen in den Provinzen Preussens, erlassen. In demselben sind die Bestimmungen enthalten, welche die Organisation der Schulen in den Provinzen Preussens betreffen. Die Bestimmungen sind in drei Abschnitten enthalten: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Bestimmungen über die Organisation der Schulen, III. Bestimmungen über die Organisation der Lehrkräfte. Die Bestimmungen sind in der folgenden Weise formuliert: I. Allgemeine Bestimmungen. 1. Die Schulen sind in drei Klassen zu unterteilen: in die ersten, zweiten und dritten Klasse. 2. Die Schulen der ersten Klasse sind die Elementarschulen, die Schulen der zweiten Klasse sind die Mittelschulen, die Schulen der dritten Klasse sind die Höheren Schulen.

Die Kaiserliche Regierung hat durch den Minister für den öffentlichen Unterricht, den Ministerial-Beschluss vom 22. Juni 1878, betreffend die Organisation der Schulen in den Provinzen Preussens, erlassen. In demselben sind die Bestimmungen enthalten, welche die Organisation der Schulen in den Provinzen Preussens betreffen. Die Bestimmungen sind in drei Abschnitten enthalten: I. Allgemeine Bestimmungen, II. Bestimmungen über die Organisation der Schulen, III. Bestimmungen über die Organisation der Lehrkräfte. Die Bestimmungen sind in der folgenden Weise formuliert: I. Allgemeine Bestimmungen. 1. Die Schulen sind in drei Klassen zu unterteilen: in die ersten, zweiten und dritten Klasse. 2. Die Schulen der ersten Klasse sind die Elementarschulen, die Schulen der zweiten Klasse sind die Mittelschulen, die Schulen der dritten Klasse sind die Höheren Schulen.

Verordnungen der Kaiserlichen Regierung